Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 196. **Mittwoch** den 15. Juli 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Nachdem mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs das Königliche Ministerium des Innern die infolge der neueren Gesetzgebung nothwendig gewordene, zwischen dem Rathe und dem Polizeicollegium zu Leipzig bez. unter Beitritt der Stadtverordneten vereinbarte neue Ordnung der Competenzverhältnisse des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei genehmigt, auch die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. XXII und XXXVI des mittelst Rescriptes der Landesregierung vom 12. März 1822 bekannt gemachten Regulativs wegen Verwaltung der Polizei und der Criminalrechtspflege in Leipzig durch Verordnung vom 17. vor. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt hat (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1885, 4. Stück Nr. 18), so bringen wir nunmehr das nachstehende, an Stelle der vorgedachten aufgehobenen Bestimmungen tretende neue Competenz-Regulativ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Hentschel.

Regulativ

über die Competenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und der Sicherheitspolizei.

A.

Die Zuständigkeit des **Rathes der Stadt Leipzig** auf dem Gebiete der Polizei erstreckt sich auf:

1) die gesammte Markt-, Maß- und Handelspolizei,
2) die Gewerbspolizei, soweit nicht ausnahmsweise nach dem unten sub B Gesagten die Zuständigkeit des Polizeiamts begründet erscheint;
   — Insbesondere sind hierher und demnach als zur Zuständigkeit des Raths gehörig zu zählen auch die Ausstellung der nach der Gewerbeordnung zum Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Legitimationspapiere (Gewerbeanmeldescheine, Legitimationsscheine, Legitimationskarten, Arbeitsbücher), insoweit die Ertheilung derselben nicht der höheren Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) vorbehalten ist (Wandergewerbescheine), ferner die nach der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnißertheilung zur Ausübung gewisser Gewerbe mit dem aus dem unten sub B, 5, 10 und 11 Gesagten sich ergebenden Modificationen. —
3) die Strafenpolizei, insoweit nicht nach den nachstehenden Bestimmungen sub B ausnahmsweise die Zuständigkeit des Polizeiamts begründet erscheint;
   — Macht sich jedoch bei Feuersbrünsten oder anderen, eine größere Ansammlung des Publicums veranlassenden Gelegenheiten der Erlaß besonderer Anordnungen zur Regelung des Fuhr- und Fußverkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlich so sind derartige besondere Anordnungen vom Rathe und Polizeiamt gemeinschaftlich zu erlassen. —
4) die Baupolizei in ihrem vollen Umfang,
5) die Feuerpolizei, und zwar sowohl die Erlassung und Durchführung der zur Verhinderung von Feuersgefahr dienenden Vorschriften als die Veranstaltungen zur Unterdrückung eines vorhandenen Feuers,
6) die gesammte Gesundheits- und Medicinalpolizei,
7) die Ueberwachung der das Gebiet der Kirche und Schule betreffenden polizeilichen Vorschriften, wohin insbesondere die Vorschriften über Einhaltung der Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier, über Benutzung der Friedhöfe, über Leichenbegängnisse und über den Schulbesuch gehören,
8) das Armenwesen, jedoch mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Modificationen:
   a. Der Erlaß von Strafverfügungen auf Grund §. 361 Ziffer 5 und 8 des R.-Str.-G.-B. steht dem Polizeiamte zu, welches im gegebenen Falle seitens des Rathes (Armenamtes) um Erlaß der Strafverfügung anzugehen ist.
   b. Das Aufenthaltsverfahren bezüglich der in §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 erwähnten Personen ist durch den Rath (das Armenamt) einzuleiten und bis zur Rechtskraft des Ausweisungsbeschlusses fortzustellen. Macht sich zur Ausführung eines solchen Beschlusses eine zwangsweise Abschiebung des Betreffenden erforderlich, so ist das Polizeiamt um solche anzugehen. Die Entschließung über dagegen etwa noch erhobene Einwendungen steht jedoch dem Rathe (Armenamte) zu, dem dieselben zu dem Ende kurzer Hand mitzutheilen sind.
   c. Bezieht nach §. 361 des R.-Str.-G.-B. bestrafte und hiervon mehrmalige Personen entweder selbst oder in ihren Angehörigen Armenunterstützung, oder steht zu erwarten, daß sie durch Fortsetzung solchen Lebenswandels der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so steht die Entschließung darüber, ob sie zur Erzielung eines anderen Lebenswandels dem städtischen Zwangsarbeitshause zu überweisen sind, dem Rathe (Armenamte) zu. Einzige Anträge auf Bestrafung solcher Personen in Gemäßheit von §. 361 des R.-Str.-G.-B. sind seitens des Rathes (Armenamtes) beim Polizeiamt zu stellen.
9) Die Regelung und Beaufsichtigung des Zieh-Kinderwesens,
10) die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie der Versicherungsunternehmer,
11) die Recrutirungsangelegenheiten,
12) die Cognition bezüglich der unter die vorausgezählten Reflectgeschäfte fallenden, in §. 360 Ziffer 3 und 9, §. 366 Ziffer 1 und 9, §. 366a, §. 367 Ziffer 1 bis mit 7 und 12 bis mit 15, §. 368 Ziffer 1 bis mit 8 und §. 369 Ziffer 2 und 3 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretungen, nicht minder bezüglich der in §. 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretung, dafern diejenige polizeiliche Anordnung, gegen welche gefehlt worden ist, vom Rathe erlassen ist.

   Bezüglich der in §. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B. gedachten, an sich zur Zuständigkeit des Polizeiamts gehörigen Uebertretung (vgl. unten sub B 24) ist die Zuständigkeit auch des Rathes dann begründet, wenn Jemand in Bezug auf eine vom Rathe oder von einem Beamten des Raths ausgehende polizeiliche Maßregel oder sonstige Anordnung, oder aber zunächst bei Begehung einer zur Zuständigkeit des Rathes gehörigen Uebertretung der Verübung groben Unfugs oder der ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärms sich schuldig macht.

B.

Zum Geschäftskreise des **Polizeiamts der Stadt Leipzig** gehören dagegen:

1) das gesammte Meldewesen bezüglich der in hiesiger Stadt dauernd oder nur vorübergehend aufhältlichen Personen, insbesondere die Controle über Einwohner und Fremde, sowie die Führung der hierzu erforderlichen Register und die Ausfertigung der den Aufenthalt in hiesiger Stadt betreffenden Bescheinigungen, der Führungsatteste, Verhaltscheine ꝛc.,
2) die Ausstellung von Pässen, Passkarten und sonstigen Reiselegitimationen, insbesondere auch die nach der Verordnung vom 6. Mai 1864 in Verbindung mit §. 44a Abs. 6 der Gewerbeordnung erfolgende Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende,
3) die Gesindepolizei und die polizeiliche Controle der Gesindevermiether.

   Es hat jedoch die nach §. 35 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbes der Gesindevermiether und die nach denselben Paragraphen zulässige Untersagung dieses Gewerbes beim Rath bez. durch denselben zu geschehen; nur ist von jeder derartigen Anmeldung oder Untersagung des Gewerbebetriebs dem Polizeiamt Mittheilung zu machen.
4) Die Aufsichtführung über die Pfandleiher und Rückkaufshändler und die polizeiliche Controle über die Trödler.

   Es hat jedoch die nach §. 34 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnißertheilung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes ebenso wie die nach §. 35 der Gewerbeordnung erforderliche Anmeldung und zulässige Untersagung des Trödlergewerbes vom bez. beim Rath zu erfolgen, und ist dem Polizeiamt nur hiervon alsbald Mittheilung zu machen.
5) Die Ordnung und Beaufsichtigung des Dienstmannswesens, einschließlich der Genehmigung zur Errichtung von Dienstmanninstituten,
6) die Führung der polizeilichen Aufsicht bei öffentlichen Tanzmusiken, Singspielen, Gesangs- und declamatorischen Aufführungen, Schaustellungen aller Art, theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Lustbarkeiten.

   Die Aufsichtführung bei derartigen Aufführungen und Schaustellungen begreift die Befugniß in sich, Personen, welche bei ihren Productionen gegen die guten Sitten verstoßen, am weiteren Auftreten zu hindern. Im Uebrigen erfolgt die Erlaubnißertheilung zu gedachten öffentlichen Lustbarkeiten (§§. 33a, 33b, 33c der Gewerbeordnung) durch den Rath als der Gewerbepolizeibehörde und ist von der geschehenen Erlaubnißertheilung dem Polizeiamte nur in jedem Falle Mittheilung zu machen,
7) die Aufsichtführung über Gasthöfe und Restaurationen, einschließlich der Erlassung und Handhabung von Vorschriften über die Polizeistunde,
8) die Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Aus- und Umzügen, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei denselben,
9) die Fürsorge für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt und die Veranstaltungen zur Sicherung der Personen und des Eigenthums,
10) die Aufsichtführung über das öffentliche Fuhrwesen, insbesondere die Beaufsichtigung des Droschkenwesens und die Ueberwachung der Bestimmungen des Pferdehaarregulativs,
11) die Regelung und Beaufsichtigung des Kahnfahrens auf den zum Stadtgebiet gehörigen Flüssen und Teichen,
12) die Bahnpolizei nach Maßgabe der Verordnung, die Publication des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend, vom 17. April 1872,
13) die Aufsicht über Ausübung der Jagd und der Fischerei, sowie die Ausstellung der Jagdkarten und die Beglaubigung und Ausgabe der Fischkarten,
14) die Aufhebung von Verunglückten und Selbstmördern, sowie die erste Fürsorge für Personen, welche auf der Straße erkrankt oder verletzt worden sind,
15) die Aufsichtführung über die Veranstaltungen von öffentlichen Sammlungen, sowie von Lotterien und öffentlichen Ausspielungen,
16) die gesammte Preßpolizei, wohin auch die Genehmigung der nach §. 56 der Gewerbeordnung von den Colporteuren zu führenden Druckschriftenverzeichnisse, sowie die Ueberwachung der Leihbibliotheken zu rechnen,
17) die Beaufsichtigung des Vereins- und Versammlungswesens,
18) die Ueberwachung des Prostitutionswesens,
19) die Maßregeln zur Verhinderung des Concubinats,
20) die Ueberwachung und, soweit solche gesetzlich noch zulässig ist, die Ausweisung bestrafter, arbeitsscheuer und verdächtiger Individuen, vorbehaltlich der oben sub A 8a—c angegebenen besonderen Bestimmungen,
21) die Ausübung der „Polizeianklage" im Sinne von §§. 38, 39 des R.-Str.-G.-B.,
22) die gesammte Criminalpolizei, wie deren Begriff und Aufgabe aus §. 161 der Reichsstrafprocessordnung sich ergiebt,
23) die Verfügung über Fundsachen,
24) die Cognition bezüglich der in §. 360 Ziffer 1, 2, 4 bis mit 8, 10 bis mit 14, §. 361 Ziffer 1 bis mit 9, §. 363, §. 364, §. 365, §. 366 Ziffer 2 bis mit 8, §. 367 Ziffer 8 bis mit 11, §. 368 Ziffer 9, 10, 11, §. 369 Ziffer 1 und §. 370 Ziffer 1 bis mit 6 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretungen, sowie bezüglich der in §. 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretung dann, wenn die polizeiliche Anordnung, gegen welche im gegebenen Falle gefehlt worden, vom Polizeiamt erlassen ist.

   Bezüglich der Uebertretung in §. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B. ist in den oben sub A 12 gedachten Fällen neben der Zuständigkeit des Polizeiamts auch diejenige des Raths begründet.

Wird durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand mehrerer Uebertretungen, welche nach Vorstehendem theils zur städtischen, theils zur polizeiamtlichen Zuständigkeit gehören, begründet, so erscheint diejenige der beiden Behörden zuständig, zu deren Ressort die mit der härteren Strafe bedrohte Uebertretung gehört; eventuell (bei gleicher Strafandrohung) richtet sich die Zuständigkeit danach, welche der beiden Behörden zuerst zum Einschreiten veranlaßt worden ist.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Hentschel.

Bekanntmachung,
die katholische Kirchen- und Schulanlage betreffend.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen der Erblande und die hiesige katholische Schulgemeinde ist für das laufende Jahr eine Parochialanlage nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1879 in Höhe von

Siebzehn Pfennigen von jeder Mark des normalmäßigen Einkommensteuersatzes als Kirchensteuer

und

Zehn Pfennigen von jeder Mark des normalmäßigen Einkommensteuersatzes als Schulsteuer

am 15. Juli a. c.

zu erheben.

Die hierzu beitragspflichtigen katholischen Glaubensgenossen werden andurch aufgefordert, ihre Zahlungspflicht bei unserer Stadt-Steuer-Einnahme, Stadthaus, Obermarkt Nr. 3, parterre links, **binnen drei Wochen,** von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das vorgeschriebene Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

Leipzig, den 11. Juli 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Nachtrag
zum Regulativ und Tarif für das Droschkenwesen der Stadt Leipzig vom 5. October 1883.

Art. 1.

Die Bestimmungen in §. 6 litt. g, sowie in §. 17, Absatz 2 und 3 des Regulativs kommen in Wegfall.

Art. 2.

Nach §. 45 des Regulativs ist einzuschalten:

„45a.

Bei Fahrten zwischen der Berliner oder dem Eilenburger Bahnhofe nach den in Fahrtage II genannten Ortschaften oder umgekehrt sind Droschkenführer berechtigt, außer den in Fahrtage II ersten Sätzen auch noch die besondere Taxe für die Fahrten zwischen gedachten Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten vom Berliner Bahnhof nach den nördlich von der Stadt gelegenen Ortschaften (Abtnaundorf, Altschönefeld, Eutritzsch, Gohlis, Möckern) oder umgekehrt, sowie Fahrten vom Eilenburger Bahnhof nach den östlich von der Stadt gelegenen Ortschaften (Anger, Crottendorf, Neureudnitz, Reuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Reudnitz, Stötteritz, Thonberg, Volkmarsdorf) oder umgekehrt, für welche Fahrten lediglich die Sätze in Fahrtage II zu entrichten sind.

Für Fahrten zwischen dem Bayerischen, dem Dresdner, dem Magdeburger, oder dem Thüringer Bahnhofe einerseits und einer der in Fahrtage II aufgeführten Ortschaften andererseits passiren stets nur die Sätze in Fahrtage II.

Art. 3.

In Fahrtage I werden hinter den Worten:

„Beim Gebrauch auf die Dauer von mehr als einer Stunde für jede weitere angefangene Viertelstunde"

die bisherigen Sätze von 25 Pf., 30 Pf., 35 Pf., 40 Pf. abgeändert in folgende Sätze:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.

Art. 4.

In Fahrtage II des Tarifs ist nach der Taxe für Möckern einzuschalten:

„Neuer Friedhof am Napoleonsstein 100, Pf., 125 Pf., 150 Pf., 175 Pf."

Art. 5.

Die Sätze für den Eilenburger Bahnhof in Fahrtage II des Tarifs, sowie der erste Absatz der „besonderen Tarifbestimmungen" kommen in Wegfall und treten an des letzteren Stelle folgende Bestimmungen:

Für Fahrten nach den Bahnhöfen aus der Stadt ist zu entrichten und zwar:

	Personenzahl 1.	2.	3.	4.
nach dem Bayerischen Bahnhof	50 Pf.	60 Pf.	80 Pf.	100 Pf.
" " Berliner "	75 "	100 "	125 "	150 "
" " Dresdner "	50 "	60 "	80 "	100 "
" " Eilenburger "	60 "	80 "	100 "	120 "
" " Magdeburger "	50 "	60 "	80 "	100 "
" " Thüringer "	50 "	60 "	80 "	100 "

Bei allen Fahrten von den genannten Bahnhöfen in die Stadt ist zu den vorstehenden Tarifsätzen ein Zuschlag von je 10 Pf. zu zahlen.

Der gleiche Zuschlag ist zu entrichten bei Fahrten von den Bahnhöfen nach einer der in Fahrtage II verzeichneten Ortschaften.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. August 1885 in Kraft.

Leipzig, am 24. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des am 24. Juni d. J. erlassenen Nachtrags zum Droschkenregulativ vom 5. October 1883 hergestellten, zur Verwendung im Droschkenbetriebe nöthigen **neuen Fahrtarife** werden

Sonnabend, den 1. August 1885,

am **Schleußiger Wege** vor dem Grundstück **Nr. 2** gegen Rückgabe der alten, z. Z. noch in Giltigkeit befindlichen Tarife ausgegeben. Ebendaselbst und zu gleicher Zeit wird der vorgedachte Nachtrag in je einem Druckexemplare den einzelnen Regulativen, welche die Droschkenführer stets bei sich zu führen haben, einverleibt werden.

Die concessionirten Droschkenbesitzer werden daher hierdurch veranlaßt, die neuen Fahrtarife an dem vorgedachten Tage und Orte und zwar die Concessionare mit den Anfangsbuchstaben

A—G	Vormittags	um 7	Uhr,
H—M	"	" 8	"
N—S	"	" 9	"
Sch—Z	"	" 10	"

in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen. Die alten Tarife und das Regulativ sind hierbei zur sofortigen Abgabe, bez. Vervollständigung bereit zu halten.

Concessionare, welche vorstehender Anordnung nicht nachkommen und nach der vorgedachten Zeit ihre alten Fahrtarife im Droschkenbetriebe weiter verwenden, haben ihre Bestrafung mit Geld bis zu 30 ℳ, event. Haft, nach Befinden auch Concessionsentziehung zu gewärtigen.

Leipzig, den 13. Juli 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mühlner.

Bekanntmachung.

Wegen Umbaues wird die **Plagwitzer Brücke** **von Montag, den 20. dss. Mon. ab** auf die Dauer der etwa 5 Wochen in Anspruch nehmenden Arbeiten für den **gesammten Fahrverkehr gesperrt.**

Während dieser Sperrung ist der **Weg von der heiligen Brücke nach der alten Rathsziegelei** für **schweres Fuhrwerk freigegeben.**

Leipzig, am 10. Juli 1885.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
Platzmann.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Stadtbibliothek.

Wegen Revision und Reinigung der Bibliothek sind alle ausgeliehenen Bücher spätestens bis

Sonnabend den 18. Juli

zurückzugeben.

Dr. Wustmann.

Ermäßigte Stückgutclasse.

Zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, ob nicht für gewisse Artikel, welche bei der Tarifreform im Jahre 1876 einer erhebliche Fracht-Erhöhung erfahren haben, die Einführung einer ermäßigten Stückgutclasse als ein hervorragendes öffentliches Bedürfniß zu bezeichnen sei, ersuchen wir hierdurch diejenigen Handeltreibenden und Industriellen, welche ein solches Bedürfniß für den einen oder anderen Artikel glauben geltend machen zu sollen, Nachweise hierüber baldmöglichst und

längstens den 16. d. M.

schriftlich an unser Bureau, Neumarkt 38, I., gelangen zu lassen.

Leipzig, den 13. Juli 1885.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Seyfel, S.

Nichtamtlicher Theil.

Schöffengerichte.

II.

* Nach den neuen deutschen Reichsgesetzen ist das Schöffengericht lediglich Strafgericht unterster Ordnung, dem Gericht unterster Ordnung überhaupt eingefügt, bei welchem ein Amtsanwalt die Function der Staatsanwaltschaft versieht.

Der organisatorische Gedanke, welcher hier zu Grunde liegt, hat allerdings insofern eine Modification erlitten, als ursprünglich Werth darauf gelegt war, auch bezüglich der Rechtsmittel das Verfahren vor den Gerichten aller Ordnungen gleich zu gestalten und die Heranziehung des Laienelements also auch hier eine Art von Surrogat für die ausgeschlossene Bestrafung gegen den Ausspruch über die Thatfrage hätte bilden sollen. Jetzt, wo die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassen ist, handelt es sich also nur darum, daß auch in den Strafsällen niederster Ordnung eine collegiale Entscheidung erfolgen soll. Das Schöffengericht bildet dem Princip nach ein Collegium, vor welchem die Hauptverhandlung stattzufinden hat, und das zum Amtsrichter in demselben Verhältniß steht, wie die Strafkammer zum Vorsitzenden in der Hauptverhandlung; es findet keine Theilung der richterlichen Aufgaben statt, die Schöffen nehmen mit dem Amtsrichter an der Entscheidung über Incidentalfragen und an der „Schöpfung" des gesammten Erkenntnisses Theil. Allerdings sind Ausnahmen nach zwei Richtungen hin gemacht.

Die Schöffen haben an gewissen Sachen keinen Theil, nämlich an Forst- und Rügesachen*), soweit dies Landesgesetze anordnen, ferner an Sachen, welche durch amtsrichterliche oder polizeiliche Strafverfügung ihre Erledigung finden und schließlich an Uebertretungsfällen, wenn der Beschuldigte bei der Vorführung vor dem Amtsrichter die ihm zur Last gelegte That eingesteht.

Die Schöffen haben aber auch keinen Theil an denjenigen einzelnen Entscheidungen, welche nicht während der Hauptverhandlung ergehen; diese werden vom Amtsrichter allein gefällt. Von besonderer Wichtigkeit sind hier diejenigen Entscheidungen, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Vollstreckung des Urtheils und der Wiederaufnahme des Verfahrens zum Gegenstand haben. Die Abgrenzung wird hier wenig Schwierigkeiten machen, ausgenommen in solchen Fällen, wo bei Beginn der Verhandlung, so lange noch zweifelhaft ist, ob dieser bereits eingetreten, eine Entscheidung nöthig ist. Inwieweit nach allgemeinen Grundsätzen vor der Hauptverhandlung gefällte Entscheidungen in derselben geändert werden können, gilt dies auch im Schöffengericht. Aber auch umgekehrt wird dem Amtsrichter das Recht vindicirt, Beschlüsse des Gerichts, welche nach der Hauptverhandlung zurückgenommen oder geändert werden können, allein abzuändern, z. B. über Strafen gegen ausgebliebene Zeugen. Der Amtsrichter entscheidet allein über Ausschließung und Ablehnung der Schöffen, also auch, wenn die Nothwendigkeit hierfür sich in der Hauptverhandlung ergiebt.

Die Bildung des Schöffengerichts beruht auf der Zusammensetzung aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und giebt nur Anspruch auf Vergütung der Reisekosten. Das Gesetz fordert, daß der Schöffe ein Deutscher sei, erklärt gewisse Personen für unfähig hierzu wegen Schmälerung ihrer Rechtsfähigkeit, schließt Andere in minder scharfer Weise aus, indem es erklärt, daß sie nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen — wegen Mangels des erforderlichen Alters, eines festen Wohnsitzes, der körperlichen oder geistigen Eigenschaften, der nöthigen Unabhängigkeit und giebt gewissen Personen das Recht, das Schöffenamt abzulehnen. Die Urlisten werden alljährlich in der Gemeinde angefertigt, vom Amtsrichter geprüft und richtig gestellt und von einem alljährlich unter seinem Vorsitz zusammentretenden Ausschuß gewählter Vertrauensmänner auf die Jahresliste in der Art reducirt, daß in dieser die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen wird. Ueber die Heranziehung der einzelnen Schöffen zu den ordentlichen und außerordentlichen Gerichtstagen entscheidet das Loos; doch kann auf Antrag der betheiligten Schöffen eine Aenderung der Reihenfolge vor Bestimmung der zu verhandelnden Sachen eintreten. Die Schöffen werden „bei ihrer ersten Dienstleistung" in öffentlicher Sitzung „für die Dauer des Geschäftsjahres" in Eid genommen.

Die Zuständigkeit des Schöffengerichts beruht theils unmittelbar auf dem Gesetz, theils auf der der Strafkammer ertheilten Ermächtigung, gewisse Strafsachen dem Schöffengericht zuzuweisen. In beiden Beziehungen bestand unverkennbar die Absicht, die relativ minder wichtigen Delicte dem Schöffengericht zuzuweisen, und man ist von dem Gedanken ausgegangen, daß das Schöffengericht nicht auf mehr als dreimonatliches Gefängniß und Geldstrafe von 600 ℳ erkennen sollte. Allein man scheint später, als einmal die Einführung der Berufung gegen die Erkenntnisse der Schöffengerichte beschlossen war, das Verfahren vor den Schöffengerichten nicht mehr als ein solches angesehen zu haben, welches geringere Garantien biete als das vor der Strafkammer. Man hat daher der Strafbefugniß des Schöffengerichts keine andere Grenze gesetzt, als welche vom Strafgesetz selbst vorgezeichnet ist. Dennoch sind dem Schöffengericht durch das Gesetz zugewiesen alle Uebertretungen, die im Gesetz mit dem erwähnten Höchstausmaß der Strafe bedrohten Vergehen, alle

*) Rügesachen giebt es in Sachsen nicht.